

„Privilegien? Es geht um Freiheit!“

Jurist Lars Leuschner hält Sonderrechte für Corona-Geimpfte für verfassungskonform

OPPENHEIM. Dürfen Menschen, die gegen Corona geimpft sind, Sonderrechte genießen? Rechtlich spricht nichts dagegen, sagt der in Oppenheim lebende Jurist Lars Leuschner. Er rät dem Staat bei diesem heiklen Thema zur Zurückhaltung.

INTERVIEW

Herr Professor Leuschner, was halten Sie von Privilegien für Menschen, die gegen Corona geimpft worden sind?

Der Begriff „Privilegien“ verfälscht die Diskussion. Tatsächlich geht es darum, ob man Geimpften Freiheiten zurückgibt, die vor der Corona-Krise selbstverständlich waren, oder ob man sie ihnen vorenthält, nur weil diese Freiheiten für die nicht Geimpften noch nicht wieder in Betracht kommen. Um es mit einem – zugegebenermaßen überspitzten – Vergleich zu veranschaulichen: Man stelle sich eine Geiselnahme vor, bei der der Geiselnahme bereit ist, einen Teil der Geiseln freizulassen. Sollte dann die Polizei diesen Geiseln den Gang in die Freiheit mit dem Hinweis verwehren, sie müssten aus Solidarität mit den anderen Geiseln in Geiselhaft bleiben?

Wenn wir nicht von Privilegien sprechen, wovon reden wir denn dann im juristischen Sinne?

Die entscheidende Frage ist, ob es erlaubt ist, eine Differenzierung von Menschen auf Grund ihres Impfstatus vorzunehmen. Dabei ist wiederum zu unterscheiden, ob wir vom Staat sprechen oder einem privaten Unternehmen. Das Gleichheitsgebot in Artikel 3 des Grundgesetzes gilt nur für den Staat. Privaten sind Un-

gleichbehandlungen daher prinzipiell nicht verboten.

Das bedeutet konkret?

Das bedeutet zum Beispiel, dass der Betreiber eines Nachtclubs Personen den Zugang allein deshalb verwehren kann, weil ihm deren Kleidung oder Haarschnitt nicht gefallen. Das sind insoweit grundrechtliche Freiheiten, die der Einzelne ausübt. Erst recht dürfen Differenzierungen vorgenommen werden, für die wie im Fall des Impfstatus sachliche Gründe vorliegen. Verboten ist Privaten lediglich die Differenzierung anhand bestimmter, im allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz aufgezählter Merkmale wie dem Geschlecht, der Religion oder Hautfarbe. Der Impfstatus ist davon aber nicht erfasst. Daher wäre es rechtlich durchaus zulässig, dass zum Beispiel Fluglinien oder Konzertveranstalter je nach Impfstatus Differenzierungen vornehmen.

Eine Airline darf also sagen: Wir nehmen nur Menschen mit, die geimpft sind? Oder ein Konzertveranstalter nur Besucher einlassen, die geimpft sind? Oder ein Fußballverband bestimmen: Nur Geimpfte dürfen spielen?

Ja. Ausnahmen kommen allenfalls in Betracht, wenn Unternehmen oder Verbände eine monopolartige Stellung haben, da sie dann einer gewissen Grundrechtsbindung unterliegen. Auch hier wäre eine Differenzierung anhand des Impfstatus aber möglich, sofern sie sachlich gerechtfertigt ist.

Das heißt: Der Staat kann in dieser Frage gar nicht reinreden?

Denkbar ist, dass der Staat die Rechtslage ändert, indem er ein Gesetz verabschiedet,

wonach eine Differenzierung anhand des Impfstatus unzulässig ist. Ob das verfassungsgemäß wäre, erscheint mir aber sehr fraglich. Das wäre ein Eingriff in die Handlungsfreiheit der Geimpften sowie in die Berufsfreiheit der Gewerbetreibenden. Eine mögliche Spaltung der Gesellschaft erscheint mir als Rechtfertigung fragwürdig und nicht ausreichend. Tragen könnte sie allenfalls übergangsweise bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle ein Impfangebot erhalten haben.

Jenseits der verfassungsrechtlichen Bedenken:

Wäre Ihrer Meinung nach ein vorübergehendes Verbot der Differenzierung anhand des Impfstatus denn zweckmäßig?

Nein. Zunächst rechne ich nicht damit, dass Unternehmen innerhalb der kurzen Zeit von vielleicht sechs Monaten, bis sich alle impfen lassen können, überhaupt von der Möglichkeit, bestimmte Leistungen nur Geimpften anzubieten, Gebrauch machen würden.

Der Aufwand wäre zu groß, das öffentliche Feedback unter Umständen zu negativ. Und in dem geringen Umfang, in dem das vielleicht doch geschehen würde, sollte das unsere Gesellschaft verkraften. Wäre es denn so schlimm, wenn ein Café sein Kuchenbuffet nachmittags nur für die über 80-jährigen Geimpften öffnet? Wollen wir wirklich verlan-

gen, dass diese warten, bis im Sommer auch alle 20- bis 30-jährigen die Möglichkeit einer Impfung hatten?

Ist die Debatte um Impfprivilegien eine „Phantomdebatte“ zum falschen Zeitpunkt, wie viele Kritiker behaupten?

Nein, man muss diese Diskussion führen und man muss sie jetzt führen, auch wenn sie unangenehm ist und die Politik ihr gern ausweichen möchte. Wollte man tatsächlich gesetzgeberisch tätig werden, würde es höchste Zeit. Zudem stellt sich die Frage nach der

Zulässigkeit einer entsprechenden Differenzierung

eben auch schon jetzt, wo noch nicht alle ein Impfangebot haben. Ich verweise auf das Beispiel mit dem Kuchenbuffet für die geimpften „Ü 80er“.

Wird mit Impfprivilegien nicht eine Impfpflicht durch die Hintertür eingeführt?

Meines Erachtens ist das eine falsche Sichtweise. Sie unterstellt, dass der Staat sich privater

Unternehmen bedient, um „Impfdruck“ auf seine Bürger auszuüben. Das aber wird dem Umstand nicht gerecht, dass die Unternehmen und Bürger insoweit lediglich ihre grundrechtlich verbürgten Freiheiten ausüben würden. Es geht nicht darum, Geimpfte zu belohnen oder nicht Geimpfte zu bestrafen, sondern nur darum, jedem die Freiheit

zu gewähren, die unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes vertretbar ist. Etwas kritischer mag man das sehen, wenn der Staat konkrete Anreize schaffen würde, dass Private anhand des Impfstatus differenzieren, zum Beispiel wenn Restaurantbetreibern erlaubt würde, auf die Abstandsregel zu verzichten, sofern nur Geimpfte bewirtet werden. Rechtlich wäre aber auch das unproblematisch, sofern es dafür – was nahe liegt – epidemiologische Gründe gibt.

Wird in anderen Ländern über Impfprivilegien eigentlich auch so leidenschaftlich diskutiert?

Interessanterweise nicht. In anderen Ländern sieht man das meist entspannter. In Israel wirbt der Staat sogar aktiv mit einem Impfausweis dafür, Geimpften wieder Freiheiten einzuräumen. Auch in Dänemark, den Niederlanden, Großbritannien oder den USA wird weniger diskutiert, ob eine Differenzierung anhand des Impfstatus erfolgen darf, sondern darüber, wie man seinen Impfstatus praktikabel nachweist, etwa durch einen digitalen Impfpass.

Befürworten Sie einen solchen Impfnachweis?

Im Flugverkehr mit seinen vielen unterschiedlichen Ein- und Ausreisebestimmungen wird darüber nachgedacht, einen über die Landesgrenzen geltenden Pass zu entwickeln, der den Impfstatus ausweist. Meines Erachtens sollte die Politik das unterstützen, haben wir doch alle ein Interesse daran, dass ein Unternehmen wie die Lufthansa wieder auf die Beine kommt.

Das Interview führte Ulrich Gerecke.



Lars Leuschner (49) lehrt als Professor für Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück. Der im rhein Hessischen Oppenheim lebende Jurist ist spezialisiert auf Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht.
Foto: Erhardt GmbH